

# Erfinderbenennung

Die Erfinderbenennung muss auch erfolgen, wenn der Anmelder selbst der Erfinder ist. Ist der Anmelder Miterfinder, so ist er auch mitzubennennen.

Amtliches Aktenzeichen (wenn bereits bekannt)

Platz für Zeichen des Anmelders/Vertreters

Bezeichnung der Erfindung (bitte vollständig)


Erfinder (bei mehr als vier Erfindern bitte gesond. Blatt benutzen)

(1) Vor- und Zuname

Privatanschrift

(3) Vor- und Zuname

Privatanschrift

(2) Vor- und Zuname

Privatanschrift

(4) Vor- und Zuname

Privatanschrift

Das Recht auf das Patent ist auf den Anmelder übergegangen durch:

(z.B. Erfinder ist/sind d. Anmelder, Inanspruchnahme aufgrd. §§ 6 u. 7 ArbNErfG, Kaufvertrag mit Angabe des Datums, Erbschaft usw.)


Es wird versichert, dass nach Wissen \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, des/der Unterzeichner/s weitere Personen an der Erfindung nicht beteiligt sind.

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift des Anmelders oder der Anmelder bzw. des Vertreters  
Bei Firmen genaue, eingetragene Firmenbezeichnung angeben.

## Antrag auf Nichtnennung als Erfinder

Nur von denjenigen oben genannten Erfindern auszufüllen, die nach außen hin nicht bekanntgegeben werden wollen (§ 63 Abs. 1 S. 3 PatG).

Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden. Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirksamkeit (§ 63 Abs. 1 S. 4 u. 5 PatG).

Es wird beantragt, den bzw. die Unterzeichner dieses Antrags in der oben angegebenen Patentanmeldung als Erfinder nicht öffentlich bekanntzugeben. Die Einsicht in die obige Erfinderbenennung wird nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gewährt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift des Erfinders oder der Erfinder